

Bundesamt für Umwelt
Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie UREK
CH-3003 Bern

Mail an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Schlieren, 14. Februar 2022

STELLUNGNAHME

20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Vorentwurf Teilrevision Umweltschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben in oben erwähnter Angelegenheit vom 2. November 2021 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vorentwurf zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes Stellung beziehen zu können.

Der Verband arv Baustoffrecycling Schweiz vertritt, fördert und wahrt schweizweit die Interessen der Bauabfall-Recyclingbranche sowie der Altlastenfachbüros und deren BeraterInnen gegenüber dem Bund, den Kantonen, speziellen Fachgremien und der übrigen Öffentlichkeit.

Ausgangslage

- | | |
|-------------------|--|
| Änderungsbereiche | Das UREK hat mit Schreiben vom 2. November 2021 das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG) in folgenden Bereichen gestartet: <ul style="list-style-type: none">• Umweltschonende Kreislaufwirtschaft• Versorgungssicherheit stärken• Leistungsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft erhöhen• Umweltbewussten Umgang mit Ressourcen und Produkten Mit ganzheitlichem Ansatz und Blick auf den gesamten Produktzyklus: Teilen, Wiederverwenden, Reparieren und Wiederaufbereiten |
| arv Stellungnahme | arv Baustoffrecycling Schweiz nimmt nachfolgend Stellung zu den geplanten Änderungen in den Themengebieten: <ul style="list-style-type: none">• Umweltbelastung ist entlang des gesamten Produkt-Lebenszyklus zu verringern• Produkte länger nutzen• Ressourcenschonendes Bauen, einschliesslich Verwertung rückgewonnener Baustoffe |
-

Themen

1. Art. 7, Abs. 6bis

- Geplante Änderung *Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle.*
- Beurteilung Wir begrüßen die Ergänzung und Präzisierung dieser Definition. Gemäss erläuterndem Bericht umfasst die Vorbereitung zur Wiederverwendung die Prüfung, Reinigung, Reparatur und Umrüstung von anfallenden Abfällen. Gemäss unserer Auffassung gehören zur Wiederverwendung aufbereitete Produkte nicht mehr zu den Abfällen. Deshalb lautet unser Ergänzungsantrag wie folgt:
- Antrag Wenn die Abfälle aufbereitet wurden sowie gemäss USG und der zugehörigen Verordnungen alle Anforderung erfüllen, sind sie mit dem entsprechenden Qualitätsnachweis («T-Material», VVEA Anhang 3, Ziffer 2 plus Vollzugshilfen) aus der «Abfallgesetzgebung» zu entlassen.

2. Art. 10h Abs. 1

- Geplante Änderung Mehrheitsantrag: *Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.*
- Beurteilung Wir begrüßen diese Ergänzung. Der arv unterstützt den Mehrheitsantrag. Die öffentliche Hand, dazu gehören aber auch die Gemeinden sowie die von der öffentlichen Hand dominierten Betriebe wie SBB, Post, Elektrizitätsversorger usw. übernimmt Verantwortung und sorgt für die Umsetzung der geplanten Massnahmen. Wir fordern zudem, dass die öffentliche Hand verstärkt ihre Rolle als Vorbildfunktion wahrnimmt. Deshalb lautet unser Ergänzungsantrag wie folgt:
- Antrag Art. 10h, Abs. 1:
*Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone **und die Gemeinden sowie die von der öffentlichen Hand dominierten Betriebe wie SBB, Post, Elektrizitätsversorger usw.** sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen und setzen sich dafür ein, dass in ihrem Einflussbereich die Anwendung von Recyclingprodukten gefördert bzw. wo wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll vorgeschrieben wird. Diese Möglichkeiten sind in einer Vollzugshilfe zu definieren. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des **ganzen** Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.*

3. Art. 10h Abs. 2 und Art. 49a

Geplante Änderung Mehrheitsantrag: *Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft **betreiben oder solche Plattformen** nach Artikel 49a unterstützen.*

Minderheitsantrag: *Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft ... nach Artikel 49a unterstützen.*

Beurteilung Wir begrüßen den Minderheitsantrag von Artikel 10h, Abs. 2. Als Verband engagieren wir uns in der Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte unserer Branche, leisten Vernetzungsarbeit und stehen unseren Mitgliedern beratend zur Seite. Für eine gute Zusammenarbeit mit Partnern sind nicht mehr nur physische Treffen wichtig, sondern ebenfalls die zeitgemässen digitalen Medienkanäle. Um hier standzuhalten ist nebst finanziellen Ressourcen genauso eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Akteuren massgebend; dies schliesst Wissenschaft, Privatwirtschaft und Staat mit ein. Die Entwicklung von Plattformen erfordert einen hohen Praxisbezug zum jeweiligen Thema, während die Kontrolle und Anwendung den theoretischen Bezug erfordert. Für eine effiziente Abwicklung von Prozessen lautet unser Antrag deshalb:

Antrag Ergänzender Absatz:
3 Die Entwicklung der Plattformen erfolgt über Hochschulen oder private Akteure. Der Bund fordert für die Vergabe der finanziellen Unterstützung einen Nachweis zur fachlichen und praxisbezogenen Kompetenz ein und überprüft diesen.

4. Art. 10h Abs. 3

Geplante Änderung Mehrheitsantrag: *Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.*

Beurteilung Der arv unterstützt den Mehrheitsantrag.

5. Art. 10h Abs. 4

Geplante Änderung *Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.*

Beurteilung Der arv begrüsst diese Änderung.

6. Art. 30d Abs. 1 und 2

Geplante Änderung	<p>Mehrheitsantrag: <i>1 Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.</i></p> <p>Minderheitsantrag: <i>1 Abfälle müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und diese Verwertungsoption die Umwelt weniger belastet als eine andere Verwertungsoption, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.</i></p> <p><i>2 Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung;</i><i>b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;</i><i>c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten;</i><i>d. kompostierbare Abfälle.</i>
Beurteilung	<p>Wir begrüßen die Einführung einer klaren Verwertungspflicht für Abfälle. Der arv unterstützt den Mehrheitsantrag in Abs. 1.</p> <p>Der aktuelle Stand der Technik erlaubt in vielen Fällen eine wirtschaftlich tragbare Aufbereitung, welche die Umwelt wenig belastet, knappen Deponieraum schont und wertvolle Recycling-Baustoffe schafft. Der vorgeschlagene Abs. 1 ist prägnant und gut umsetzbar. Die im Minderheitsantrag erwähnte «beste Option» ist unpräzise, heikel und je nach Betrachtungswinkel subjektiv. Zudem können vermeintlich beste Optionen rasch ändern und verhindern die erforderliche Investitionssicherheit.</p> <p>Punkt b in Abs. 2 verwässert das sinnvolle Ziel von Absatz 1 entscheidend. Dort wird explizit nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial angesprochen. In der Schweiz ist Deponieraum für verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial und Material aus dem Rückbau (Typen B, C, D und E) einerseits knapp und andererseits wird es immer schwieriger, zusätzliches Deponievolumen für verschmutzte Materialien zur Verfügung zu stellen. Bereits heute zeichnet sich ein mittelfristiger Deponienotstand bei verschmutzten Materialien in der ganzen Schweiz ab. Die stoffliche Verwertung muss daher ebenfalls bei verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial sowie bei Materialien aus dem Rückbau von Bauwerken verlangt werden. Deshalb lautet unser Ergänzungsantrag wie folgt:</p>
Antrag	<p>Ergänzung in Abs. 2b:</p> <p><i>2 Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung;</i><i>b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem und verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial und Material aus dem Rückbau, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;</i><i>c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten;</i><i>d. kompostierbare Abfälle.</i>

7. Art. 30d Abs. 3

- Geplante Änderung *Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.*
- Beurteilung Der arv begrüsst die Abstufung der Verwertungsprozesse.

8. Art. 35j Abs. 1 - 3

- Geplante Änderung Abs. 1:
Mehrheitsantrag:
Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über (...)
- Abs. 2:
Mehrheitsantrag:
Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.
- Abs. 3:
Mehrheitsantrag:
Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.
- Beurteilung Wir begrüssen den ergänzenden Artikel mit seinen Absätzen 1 – 3. Der arv unterstützt die Mehrheitsanträge. In Absatz 2 berücksichtigt der Bund «*erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen*» und nimmt dabei seine Vorbildfunktion wahr. Die Möglichkeiten für die Anforderungen sind im erläuternden Bericht zwar aufgeführt, allerdings ist die Formulierung in den Absätzen des Artikels 35j nach unserer Auffassung zu wenig präzise, um auf die Wiederverwendung von aufbereiteten Baumaterialien einzugehen. Für das Schliessen der Kreisläufe und die Förderung der Verwendung von recyceltem Material lautet unser Ergänzungsantrag deshalb wie folgt:
- Antrag Ergänzender Absatz:
4 Der Bundesrat kann die Anwendung von Recyclingprodukten verlangen.
Ergänzung in Absatz 2:
Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen und verlangt wo wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll den Einsatz von geeigneten Recyclingprodukten.

9. Art. 49 Abs. 1 und 3

- Geplante Änderung Abs. 1:
Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ausüben.
- Abs. 3:
Er kann die Entwicklung, Zertifizierung und Verifizierung sowie die Markteinführung von

Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Alle fünf Jahre beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.

Beurteilung Der arv begrüsst die Fördermassnahmen in Absatz 1.

Der arv lehnt die geplante Änderung Art 49, Abs. 3 ab. Die Förderung von Anlagen und Unternehmen durch Finanzhilfen des Bundes können unserer Meinung nach zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Die Bemühungen von innovativen Unternehmen, die aus eigener Initiative und mit eigenen Mitteln investieren, würden dadurch untergraben.

10. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009

Geplante Änderung Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12
Minderheitsantrag:
2 Von der Steuer sind befreit:
12. die Lieferung von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen.

Beurteilung Der arv lehnt den Minderheitsantrag ab. Wir bezweifeln, dass eine Abschaffung der Mehrwertsteuer die gewünschte Wirkung eines positiven Lenkungseffekts auf den Warenumschlag von Recycling-Gütern bezweckt. Das daraus resultierende Sparpotenzial und damit einhergehende Motivation dürfte sich im bürokratischen Aufwand für die Abrechnungen wieder verlaufen. Wir beantragen deshalb...

Antrag ... den Artikel 23, Abs. 2, Ziff. 12 zu streichen.

11. «End of Waste» – Antrag neuer Artikel: siehe auch erster Punkt zu Art. 7, Abs. 6bis

Antrag Neuer Artikel:
Abfälle, die nach ihrer Aufbereitung die T-Werte gemäss VVEA (Anhang 3, Absatz 2) erreichen und stofflich für die Kreislaufwirtschaft geeignet sind, werden nicht mehr als Abfälle eingestuft und unterliegen nicht mehr der Abfallgesetzgebung, wenn ein Qualitätsnachweis vorgewiesen werden kann.

Begründung Als wichtiger Faktor bei der Förderung der Kreislaufwirtschaft in Bezug auf Bauabfälle erscheint uns die Abgrenzung vom Abfall zum Produkt. Die Anwendung von recycelten Baumaterialien ist immer noch mit Vorbehalten behaftet. Die Produkte sind jedoch in vielen Regionen der Schweiz in guter Qualität auf dem Markt. Zudem sind die notwendigen Normen und Verordnungen vorhanden und werden angewendet. Ein Instrument, welches sich bewährt hat und seit langer Zeit angewendet wird, ist die Verwertungs- bzw. Behandlungsregel für belastete Materialien im Kanton Zürich. Durch diese wird der Deponieraum geschont und die aufbereiteten Produkte gelangen in den Kreislauf zurück. Sekundärrohstoffe sollten demnach wie Primärrohstoffe behandelt werden und unterliegen somit nicht mehr dem Abfallgesetz. Durch zusätzliche Regulierungen wie z.B. Lenkungsabgaben werden administrative und organisatorische Aufwände generiert, welche die Förderung des Recyclings mehr behindern als antreiben.

Wir danken Ihnen noch einmal dafür, Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten zu haben und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Adrian Amstutz
Präsident



Gregor Schguanin
Geschäftsführer